

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu der dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsache
vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 2/97**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag die Antragsschrift der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie dreier Abgeordneter zugeleitet und ihm Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Antragsgegner sind der Bundesminister für Post und Telekommunikation sowie die Bundesregierung. Gegenstand des Organklageverfahrens ist das Petitionsinformationsrecht des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten und Abgabe einer Stellungnahme.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die Prozeßvertretung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 2/97 eine
Stellungnahme abzugeben,
2. Professor Dr. Markus Heintzen, Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg, zum Prozeßbevollmächtigten zu bestellen.

Bonn, den 14. Mai 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Eylmann

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Abgeordneten Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer und Dr. Manuel Kiper haben beim Bundesverfassungsgericht gegen den Bundesminister für Post und Telekommunikation (Antragsgegner zu 1) und die Bundesregierung (Antragsgegnerin zu 2) ein Organstreitverfahren eingeleitet und beantragen festzustellen, daß der Antragsgegner zu 1) das Petitionsinformationsrecht des Deutschen Bundestages und des Petitionsausschusses aus den Artikeln 17, 45 c GG dadurch verletzt hat, daß er unter Berufung auf fehlende Einflußmöglichkeiten der Antragsgegner zu 1) und zu 2)

a) Stellungnahmen der Generaldirektion der Deutschen Post AG bzw. der Deutschen Telekom AG an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zurücksendet und mit dem Vermerk versieht, Zuständigkeiten und Einwirkungsmöglichkeiten seien nicht gegeben,

b) es unterlassen hat, Stellungnahmeersuchen, die der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit Petitionen an den Antragsgegner zu 1) gerichtet hat, zu bearbeiten, indem er sie lediglich an die Generaldirektion der Deutschen Post AG bzw. der Deutschen Telekom AG überreicht und

c) Stellungnahmeersuchen, die der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit Petitionen an den Antragsgegner zu 1) gerichtet hat, nicht mehr an die Generaldirektion der Deutschen Post AG bzw. der Deutschen Telekom AG übermittelt, sondern die Akten unbearbeitet an den Petitionsausschuß zurücksendet.

Hintergrund des Organklageverfahrens gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG ist die Umwandlung der Postunternehmen durch die Postreform II seit dem 1. Januar 1995 in Aktiengesellschaften. Für den Bereich des Telefonwesens ist die Deutsche Telekom AG und für den Bereich des Postwesens die Deutsche Post AG gegründet worden. Gegenstand des Organklageverfahrens ist die Frage, wie sich diese Reform auf das Petitionsrecht und die hiermit korrespondierenden Rechte des Deutschen Bundestages in Petitions-sachen auswirkt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 84. Sitzung vom 14. Mai 1997 die Verfassungsstreitsache beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in diesem Streitverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Ebenfalls einstimmig jedoch bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfiehlt er, als Prozeßbevollmächtigten Prof. Dr. Markus Heintzen, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, zu bestellen.

Bonn, den 14. Mai 1997

Horst Eylmann

Berichterstatter

